DRUCKSACHE 8/8246

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BSW

Wer uns schützt, braucht Schutz – psychische Gesundheit bei der Polizei des Freistaates Sachsen stärken

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Polizeibedienstete sind aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere bei der wiederholten Konfrontation mit Gewalt, schweren Unfällen, Tod und menschlichem Leid sowie mit besonders belastendem Bild- und Videomaterial. Auch Schicht- und Wechseldienst, Arbeitsorganisation und besondere Einsatzlagen können erhebliche psychische Belastungen hervorrufen.

2. Der Schutz der psychischen Gesundheit ist Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Die arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung umfasst ausdrücklich auch psychische Belastungen bei der Arbeit. Aus festgestellten Gefährdungen sind geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen abzuleiten, umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

3. Bei der Polizei des Freistaates Sachsen bestehen bereits Strukturen zur psychologischen und psychosozialen Unterstützung. Hierzu zählen insbesondere der Polizeipsychologische Dienst, das Einsatznachsorgeteam der Polizei, die Einsatzpsychologen des Landeskriminalamtes sowie weitere Beratungs- und Betreuungsangebote. Eine nachvollziehbare Bewertung, ob die vorhandenen Kapazitäten dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, liegt dem Landtag jedoch bislangnicht vor.

4. Professionelle Supervision kann insbesondere in Tätigkeitsbereichen mit regelmäßig hohen psychischen Belastungen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und zum Erhalt der psychischen Gesundheit leisten. CDU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages darauf verständigt, die Arbeitsbedingungen für Polizeibedienstete zu verbessern und ein dienstliches, freiwilliges Supervisionsangebot zu schaffen.

Eingegangen am: 01.09.2026 Ausgegeben am: 02.09.2026

5. Der Schutz der psychischen Gesundheit der Polizeibediensteten ist zugleich eine Voraussetzung für die dauerhafte Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Polizei. Prävention, frühzeitige Unterstützung, professionelle Supervision und eine bedarfsgerechte psychologische Betreuung sind deshalb wesentliche Bestandteile der Fürsorge des Dienstherrn.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass für die Tätigkeitsbereiche der sächsischen Polizei Gefährdungsbeurteilungen nach den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden, die psychische Belastungen bei der Arbeit ausdrücklich berücksichtigen, und die daraus erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes abzuleiten, umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen;

2. auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen insbesondere diejenigen Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen Polizeibedienstete regelmäßig besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, für diese Tätigkeitsbereiche verbindliche Präventions-, Betreuungs- und Nachsorgemaßnahmen festzulegen und die personelle und finanzielle Ausstattung der erforderlichen Unterstützungsangebote an dem dabei festgestellten Bedarf auszurichten;

3. für Polizeibedienstete in Tätigkeitsbereichen mit besonderen psychischen Belastungen einen dauerhaft verfügbaren, freiwilligen und für die Bediensteten kostenfreien Zugang zu professioneller Supervision sicherzustellen und hierfür die erforderlichen personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen;

4. die personellen Kapazitäten des Polizeipsychologischen Dienstes auf Grundlage des ermittelten Bedarfs auszurichten und dabei insbesondere die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen, die tatsächliche Inanspruchnahme, Wartezeiten sowie den Umfang notwendiger Weitervermittlungen an externe Fachkräfte zu berücksichtigen sowie einen zeitnahen, niedrigschwelligen und vertraulichen Zugang zu psychologischer Unterstützung für die Bediensteten der sächsischen Polizei sicherzustellen;

5. dem Innenausschuss des Sächsischen Landtages bis zum 30. Juni 2027 über den Stand der Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung psychischer Belastungen bei der sächsischen Polizei, die dabei identifizierten besonderen Belastungsbereiche und die daraus abgeleiteten Maßnahmen, deren Auswirkungen auf die personelle und finanzielle Ausstattung der Unterstützungsangebote, die Entwicklung der personellen Kapazitäten des Polizeipsychologischen Dienstes sowie die Umsetzung des Supervisionsangebots zu berichten.

Begründung:

Polizeibedienstete sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Die Konfrontation mit Gewalt, schweren Unfällen, Tod und menschlichem Leid, aber auch die wiederholte Sichtung besonders belastenden Bild- und Videomaterials können erhebliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben. Hinzu kommen Belastungsfaktoren, die sich unter anderem aus Schicht- und Wechseldienst, Arbeitsorganisation und besonderen Einsatzsituationen ergeben können. Der Schutz vor arbeitsbedingten psychischen Gefährdungen ist keine freiwillige Zusatzleistung des Dienstherrn. Nach den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind die mit einer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen daraus abzuleiten. Psychische Belastungen bei der Arbeit sind dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

Diese Verpflichtung bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, um die psychologische und psychosoziale Unterstützung innerhalb der sächsischen Polizei systematisch am tatsächlichen Belastungsgeschehen auszurichten. Nicht erst das Auftreten einer psychischen Erkrankung, sondern bereits arbeitsbedingte psychische Belastungsfaktoren müssen Gegenstand eines wirksamen präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes sein.

Bei der Polizei des Freistaates Sachsen bestehen bereits unterschiedliche Strukturen zur psychologischen und psychosozialen Unterstützung. Hierzu gehören insbesondere der Polizeipsychologische Dienst beim Polizeiverwaltungsamt, das Einsatznachsorgeteam der Polizei, Einsatzpsychologen beim Landeskriminalamt sowie Beratungs- und Betreuungsangebote an den Polizeifachschulen.

Nach Angaben der Staatsregierung sind beim Polizeiverwaltungsamt drei psychologische Psychotherapeuten beschäftigt, die für alle Dienststellen der sächsischen Polizei zuständig sind. Daneben sind zwei Einsatzpsychologen beim Landeskriminalamt tätig. Weitere psychologische Fachkräfte nehmen insbesondere Aufgaben an den Polizeifachschulen sowie in Lehre und Ausbildung wahr.

Auf die Frage, ob die vorhandene Zahl an Psychologen dem Bedarf der Dienststellen entspricht, hat die Staatsregierung bislang keine konkrete Bedarfsbewertung vorgelegt. Sie verweist vielmehr darauf, dass die psychosoziale Unterstützung fortlaufend einer umfassenden Betrachtung und Evaluation im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten unterzogen werde. Eine nachvollziehbare Verknüpfung zwischen dem festgestellten Belastungs- und Unterstützungsbedarf und den hierfür bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen ist deshalb erforderlich.

Die arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung bietet hierfür einen geeigneten Ansatz. Sie darf sich nicht in der Feststellung und Dokumentation psychischer Belastungen erschöpfen. Werden besondere Gefährdungen festgestellt, müssen daraus konkrete Maßnahmen folgen. Der ermittelte Bedarf muss daher auch bei der personellen und finanziellen Ausstattung der erforderlichen Präventions-, Betreuungs- und Nachsorgeangebote berücksichtigt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Supervision zu. Sie ermöglicht die professionelle Reflexion beruflich belastender Situationen und kann dazu beitragen, psychischen Gesundheitsgefährdungen frühzeitig entgegenzuwirken. Nach Angaben der Staatsregierung können besonders belastete Aufgabenbereiche, beispielsweise bei der Durchsicht kinderpornografischen Materials oder von IS-Tötungsvideos, bereits externe Supervisionsangebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Anspruch nehmen.

CDU und SPD haben darüber hinaus im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages ausdrücklich vereinbart, die Arbeitsbedingungen der Polizeibediensteten zu verbessern, für Bedienstete mit psychisch besonders belastenden Tätigkeiten eine Zulage zu schaffen und ein dienstliches, freiwilliges Supervisionsangebot einzurichten.[1] Diese Vereinbarung ist umzusetzen und so auszugestalten, dass Bediensteten in besonders belastenden Tätigkeitsbereichen ein verlässlicher und für sie kostenfreier Zugang zu professioneller Supervision zur Verfügung steht.

Eine leistungsfähige Polizei benötigt neben einer angemessenen personellen und technischen Ausstattung einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die systematische Ermittlung psychischer Belastungen, daraus abgeleitete Präventionsmaßnahmen, niedrigschwellige psychologische Unterstützung und professionelle Supervision müssen deshalb als zusammenhängende Bestandteile einer nachhaltigen Gesundheitsvorsorge für die Bediensteten der sächsischen Polizei verstanden werden.

elektronisch signiert

Unterschrieben von
JENS HENTSCHEL-THÖRICHT
am 01.09.2026

Ronny Kupke, MdL
und BSW-Fraktion

i. V. Jens Hentschel-Thöricht, MdL
BSW-Fraktion

---

[1] Vgl. Koalitionsvertrag 2024 - 2029 von CDU und SPD, Abschnitt Innen, Justiz und Migration, Unterabschnitt Innere Sicherheit, Titel Arbeitsbedingungen verbessern, S. 43.